

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und der Art. 18 Abs. 2a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) - BayRS 91-1-I – zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende

Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den Straßen gehören insbesondere
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen,
 - c) sonstige öffentliche Straßen,
 - d) die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Fußgängerbereiche.
- 2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- 3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cham unterliegen, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

§ 3 Erlaubnis

- 1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach vorhergehendem Antrag auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Cham unverzüglich anzuzeigen. Mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt endet die Erlaubnis.

- 3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Cham zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnisversagung

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung der Erlaubnis gilt insbesondere für den Fußgängerbereich.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 6 Widerruf

- 1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere dieser Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- 2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 7 Beseitigen von Anlagen und Gegenständen

- 1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- 2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Cham kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- 5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

- 1) baurechtlich genehmigte Balkone, Erker und Vorstufen,
- 2) baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- 3) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder in einer Höhe von mehr als 3 m über dem Boden angebracht sind,
- 4) Reklameeinrichtungen, die den notwendigen Kontakt nach Außen vermitteln; insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie an der Betriebsstätte auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen oder in einer Höhe von mehr als 3 m über dem Boden angebracht sind,

- 5) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes,
- 6) das Bereitstellen von Taxen zur Fahrgastaufnahme,
- 7) einziehbare Markisen.

§ 10

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 11

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Herumtragen umgehängter Werbetafeln oder Aufstellen von Reklamereitern und dgl.
- b) das Lagern und Nächtigen,
- c) das Betteln in jeglicher Form,
- d) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze.

§ 12

Ausnahmen

- 1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird, oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können.
- 2) Eine Erlaubnis ist ebenso nicht erforderlich für die in den Satzungen über die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte geregelten Marktveranstaltungen.

§ 13

Sondernutzungsgebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- 3) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erhoben.

§ 14 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt, oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis,
- c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31. Januar im Voraus,
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum fünften des Monats im Voraus.

§ 16 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Die Gebühren können ermäßigt bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese

- a) im öffentlichen Interesse liegen,
- b) von anerkannten gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften oder Parteien oder von eingetragenen Sportvereinen ausgeübt werden oder diesen Interessen bzw. Zielen dienen.

§ 17 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§ 3, 6, 11) oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt (§ 3, 12) kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art.

66 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 19
Übergangsbestimmung

- 1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- 2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2001 außer Kraft.

Cham, 17. Dezember 2009
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2009 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 19./20. Dezember 2009 hingewiesen.

Cham, 21. Dezember 2009
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung
(Gebührenverzeichnis zu § 13 der Satzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in €
*****	*****	*****	*****
1	Baueinplankungen, Lagerung von Bauschutt, Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen	je qm und angefangenen Tag	0,10 – 0,20 €; Mindestgebühr 6,00 €
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Tarif 1 fällt	je qm und angefangenen Tag	0,20 – 0,30 €; Mindestgebühr 6,00 €
3	Vordächer und nicht einziehbare Markisen über Hauseingängen und Schaufenster mit einer Ausladung von 25 - 50 cm und einer Höhe unter 3,0 m über dem Boden	je lfd. Meter und Jahr	1,50 – 3,00 €
	für je darüber hinausgehende 25 cm	je lfd. Meter und Jahr	1,00 – 2,00 €
	Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden		gebührenfrei
4	Automaten	je Jahr	5,00 – 15,00 €
5	Schau- und Auslagekästen sowie Schaufenstervorbauten und ähnliche Einrichtungen	je qm und Jahr	5,00 – 30,00 €
6	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder), Licht und Leuchtreklame	je qm und Jahr	10,00 – 30,00 €
7	Warenregale, Schütten sowie Ausstellungsstände	je qm und Monat	1,50 – 3,00 €
8	Verkaufsstände einschl. Verkaufsanhänger	je qm und Monat	1,50 – 15,00 €
9	Reklame (Kasten, Peitschenmasten und ähnliches)	je Stück und Monat	10,00–20,00 €
10	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften	je qm und Monat	1,50 – 5,00 €
11	Stände anlässlich besonderer Nutzungen und kurzzeitig aufgestellte Verkaufsstände	je lfd. Meter täglich	0,50 – 1,00 €
12	Gewerbliche Aufführungen und Veranstaltungen jeder Art	je Tag	5,00–200,00 €
13	Flugblattverteilung	je Tag	15,00 €
14	Aufstellung eines Fahrzeuges (Kfz) zu Verkaufszwecken	je lfd. Meter täglich	0,50 – 5,00 €
15	Vorübergehende Aufstellung von Veranstaltungshinweisen	je Stück einmalig	1,50 – 5,00 €